

# Fragen und Antworten

---

**1 Wie kann ich eine Rückerstattung aus der Steuerkorrektur geltend machen?**

Sie haben die Möglichkeit, sich telefonisch unter 860 4444 zu melden.

**2 Muss ich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?**

Ja, ein Antrag ist erforderlich. Der Antrag kann telefonisch, über das Internet, schriftlich oder persönlich im DREWAG-Treff abgefordert werden.

**3 Für welche Leistungen kann ich mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz rechnen?**

Bei allen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Trinkwasser-Hausanschluss stehen, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzusetzen. Dazu gehören:

- Neuanschlüsse
- Veränderungen
- Reparaturen
- Auswechslungen

**4 Muss die Rückerstattung innerhalb einer Frist beantragt werden?**

Nein, eine Frist ist nicht festgelegt.

**5 Wann kann ich mit der Auszahlung rechnen?**

Wegen des zu erwartenden Antragseingangs werden wir alle verfügbaren Kräfte daran setzen, die hohe Anzahl von Anmeldungen schnellstmöglich zu bearbeiten.

**6 Ich bin Mieter. Betrifft mich die Steuerrückerstattung?**

Nein, da in der Regel nicht Sie Vertragspartner der DREWAG sind, sondern der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks.

**7 Ich bin Bauherr und Grundstückseigentümer. Die Rechnung wurde an die Baufirma gestellt und auch von der Baufirma bezahlt (schlüsselfertiges Bauen). Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Betroffen ist nur der Vertragspartner, der den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses durch seine Unterschrift an die DREWAG erteilt hat.

**8 Ich habe das Grundstück inzwischen verkauft. Habe aber den Auftrag zur Herstellung des Hausanschlusses gestellt und die Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ja, da Sie seinerzeit Vertragspartner der DREWAG waren.

**9 Ich habe das Grundstück geerbt. Der Anschluss wurde zu Lebzeiten des Erblassers hergestellt und bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Die Rückerstattung kann mit Angabe der Rechnungsnummer und mit der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

**10 Ich habe die Rechnung nicht mehr. Kann ich dennoch eine Rückerstattung bekommen?**

Ja, wenn durch andere Merkmale zweifelsfrei feststellbar ist, dass Sie Vertragspartner der DREWAG waren.

**11 Ich betreibe eine Baufirma und habe „im Namen und im Auftrag“ des Bauherrn den Hausanschluss beantragt, den Bau beauftragt und die Rechnung bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Empfänger der Rückerstattung ist immer der Vertragspartner. Wenn Sie „im Namen und im Auftrag“ des Grundstückseigentümers die Beauftragung unterzeichnet haben, ist der Vertragspartner der Bauherr. Somit würde er auch das Guthaben erhalten. Eine anderweitige Regelung kann nur im Innenverhältnis vereinbart werden.

**12 Mit welchem Rückerstattungsbetrag kann ich rechnen?**

Die Rückerstattung richtet sich nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag. Durch die Veränderung des Steuersatzes entsteht ein Differenzbetrag zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz, den wir per Banküberweisung an Sie auszahlen.

**13 Ich bin Bauleistender nach § 13b UStG. Vom wem bekomme ich die zuviel entrichtete Umsatzsteuer wieder?**

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt, da die Umsatzsteuer auch direkt an das Finanzamt entrichtet wird.

**14 Ich habe mehrere Rechnungen. Werden mir alle Rechnungen mit einer Überweisung zurückerstattet?**

Wir bearbeiten jede Rechnung als Einzelfall. Somit erhalten Sie auch für jede Rechnung ein Anschreiben und später auch je eine Rückerstattung.

**15 Für welchen Zeitraum wird eine Rückerstattung gewährt?**

Betroffen sind alle Hausanschluss-Rechnungen, die seit August 2000 mit dem vollen Steuersatz von 16 Prozent bzw. 19 Prozent erstellt wurden. Seit dem 06.04.2009 werden Rechnungen der DREWAG bereits mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent erstellt.

**16 Werden Rechnungen für Leistungen an Abwasserhausanschlüssen auch zurückerstattet?**

Nein, die Leistungen zur Herstellung eines Abwasserhausanschlusses unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.